

6093/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Jagdgesellschaften auf dem Truppenübungsplatz

Der Bevölkerung von Allentsteig ist bekannt, daß relativ häufig von Angehörigen des österreichischen Bundesheeres und von geladenen Gästen Jagden auf dem Truppenübungsplatz durchgeführt werden.

Angesichts der Tatsache, daß der ortsansässigen Bevölkerung das Betreten, das Zeichnen und Fotografieren von Objekten des Truppenübungsplatzes, ja sogar die Verrichtung der Notdurft abseits der markierten Wanderwege untersagt ist erscheint es überaus fragwürdig, den Truppenübungsplatz jenseits der Notwendigkeiten des Schieß- und Übungsbetriebes für fragwürdige Lustbarkeiten wie Jagden zu öffnen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

ANFRAGE:

1. Wie oft und zu welchen Zeiten fanden auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig Jagdveranstaltungen statt?
2. Welche Personen - gegliedert nach Angehörige des österreichischen Bundesheeres und andere - nahmen an den jeweiligen Jagdveranstaltungen teil?
3. Wird seitens a) der Angehörigen des österreichischen Bundesheeres und b) nicht zum Bundesheer gehörigen Personen ein Entgelt für die Teilnahme an Jagden entrichtet? Wenn ja, in welcher Höhe wurde für jede einzelne Jagdveranstaltung ein Entgelt eingehoben? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies unter Bedachtnahme auf die Prinzipien des Bundeshaushaltstrechtes und des AVG (Prinzip der Wirtschaftlichkeit)?
4. Inwiefern können Sie gewährleisten, daß die Anliegen der militärischen Sicherheit gewährt sind, wenn bundesheerfremde Personen im Rahmen von Jagdgesellschaften das TÜPL - Areal benützen, wenn ansonsten sogar Zeichnungen der Bevölkerung verboten sind?

5. Welche Arten von Jagden finden am Truppenübungsplatz statt, welche Verwaltungsorgane kontrollieren die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften über die Jagd?
6. Wieviele Tiere - gegliedert nach einzelnen Tierarten - wurden in den letzten 5 Jahren am Truppenübungsplatz im Rahmen der Ausübung der Jagd erlegt?
7. Was geschieht mit den erlegten Tieren bzw. wie wird sichergestellt, daß verletzte, aber nicht gleich getötete Tiere so rasch wie möglich erlegt und damit von ihren Schmerzen befreit werden?
8. Wer ist für die Einhaltung der Vorschriften über den Tierschutz bzw. den Artenschutz im Bereich des Truppenübungsplatzes Allentsteig zuständig und welche Arten von Kontrollen werden von Seiten des zuständigen Organs wahrgenommen?
9. Werden Anliegen des Tier - bzw. Artenschutzes im Rahmen der Übungstätigkeit am Truppenübungsplatz derart berücksichtigt, daß zu den Brutzeiten geschützter Tierarten getrachtet wird, die Belastung für die Fauna durch Lärm und Detonationen so gering wie möglich zu halten? Wenn ja, in welcher Art und Weise werden diese Anliegen berücksichtigt? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies?